

AssCurat aktuell

2. Quartal 2005

Die Themen dieser Ausgabe

1. Training für den Ruhestand -
die professionelle Finanzplanung
2. Sozialversicherungsrechtliche Problematik
bei beschäftigten Angehörigen
3. Erhöhte Haftungsrisiken aus Managementfehlern?
Eine Directors & Officers Versicherung schützt!
4. Ein guter Mix ist die richtige Strategie
Beteiligungen als alternative Anlage?
5. Sozialversicherungscheck

Impressum

AssCurat Nord Versicherungsmakler & Finanzdienstleistungen GmbH
Gotenstraße 17, 20097 Hamburg
Telefon: 0700 / 27 72 87 28, Fax: 040 / 23 50 63 30

AssCurat Mitte-West Versicherungsmakler & Finanzdienstleistungen GmbH
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln
Telefon: 0700 / 27 72 87 28, Fax: 0221 / 56 94-200

AssCurat Süd Versicherungsmakler & Finanzdienstleistungen GmbH
Landsberger Straße 155, 80687 München
Telefon: 0700 / 27 72 87 28, Fax: 089 / 759 59 59-200

Internet: www.AssCurat.de
E-Mail: info@AssCurat.de

Verantwortlicher Redakteur: Frank Kohaupt-Wiegartz

Haftungsausschluss

Trotz höchster Sorgfalt bei der Recherche sind Fehler oder Missverständlichkeiten nicht ausgeschlossen. Für diese können wir keine Haftung übernehmen.

Training für den Ruhestand - die professionelle Finanzplanung

Wer später von seinem Kapital leben will, sollte sorgfältig damit umgehen. Schon seit längerer Zeit haben private Anleger wenig Freude mit Ihren getätigten Anlageentscheidungen und Kapitalinvestitionen.



Das Ende des Steuerprivilegs der Kapitallebensversicherung, die Überschussbeteiligungen der Versicherungen wurde nach und nach reduziert, die meisten Immobilien sind weit von Ihren Höchstständen entfernt, die Kapitalmarktzinsen befinden sich seit Monaten auf niedrigem Niveau, die Entwicklung der Aktiendepots bringt wenig Lächeln ins Gesicht.

Wohl dem, der über eine ausgewogene Anlagestruktur und ein lebensphasengerechtes Risikomanagement verfügt.

Für Vermögende ab Alter 50 ein Muss

Eine umfassende unterstützende Beratung durch einen unabhängigen, neutralen Fachmann - wenn mit dem Siegel des Certified Financial Planner (CFP) ausgestattet - ermöglicht Ihre Risikoneigung und Risikofähigkeit mit Ihren Lebenszielen in Einklang zu bringen.

Sie und der "Fach-Coach" benötigen eine vernetzte Gesamtübersicht der persönlichen Liquiditäts- und Vermögensstruktur um die individuellen Prioritäten richtig zu werten und entscheidungsfähig zu werden. Eindimensionale Produktverkäufer ob nun im Status des Vermittlers oder des Beraters sind nicht in der Lage diese Unterstützung zu bieten.

Die Vorsorge für den Ruhestand ist inzwischen das wichtigste Sparziel der Deutschen. Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) bringt neben geänderten Rahmenbedingungen und neuen Produktlösungen ein Umdenken mit sich.

Schon jetzt zeigt sich, dass große Unsicherheit und Unkenntnis darüber besteht, für wen welches Produkt sinnvoll ist. Dies resultiert nicht zuletzt daraus, dass die Informationsflut eher Verwirrung und Abschreckung als Neugierde beim Sparer auslöst hat.

Vor Abschluss eines Altersvorsorgevertrages der neuen Generation empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob **eine weitere Versorgung überhaupt nötig ist?**

In der Vergangenheit haben Sie die Grundlagen für Ihre Altersversorgung gelegt. Bitte überdenken Sie die Punkte der unten stehenden Liste und besprechen Sie diese mit Ihrem Finanzplaner. Die gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen Ihnen eine breitere Entscheidungsbasis und bieten die Chance, die richtigen Weichen zu stellen.

Kein erfolgreicher Sportler trainiert alleine. Suchen Sie sich einen guten Finanzcoach, denn Spitzenleistungen erreicht man durch professionelles Training.

Der Certified Financial Planner (CFP)*

Dieses Qualitätsprädikat wird vom DEVFP Deutscher Verband Financial Planners e.V. nach international anerkannten Richtlinien für Finanzdienstleister vergeben.

Der Certified Financial Planner

- ist umfassend ausgebildet und berät nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Finanzplanung
- erkennt die strikten ethischen Regeln an, die dem weltweiten CFP-Standard zugrunde liegen und handelt entsprechend
- hat sich im Rahmen seiner Ausbildung Prüfungen unterzogen, um seinen Kenntnisstand nachvollziehbar dokumentieren zu können
- bildet sich kontinuierlich fort und belegt seine aktuellen Kenntnisse alle zwei Jahre mit einer Prüfung

Die Zertifizierung erfolgt erst bei Nachweis langjähriger Tätigkeit als Finanzdienstleister und Finanzplaner.

* **Aus der Informationsbroschüre des DEVFP Deutscher Verband Financial Planners**

Ihr Status Quo und Perspektiven für die Finanzplanung

Wie hoch sind Ihre Einnahmen, Ihre Ausgaben, Ihr Vermögen?

Wo möchten Sie in 10 Jahren stehen?

Sind Sie und Ihre Angehörigen im Falle von Krankheit, Erwerbsminderung oder Tod ausreichend versorgt?

Welche Maßnahmen zur Erbschaftsteueroptimierung und Vermeidung von Streitigkeiten sind bereits heute einzuleiten?

Wie setzen Sie Ihre Immobilieninvestitionen ein?

Setzen Sie Beteiligungsprodukte in Ihrer Vermögensstruktur ein? Kennen Sie deren Auswirkung?

In welcher Höhe möchten Sie in die Verwaltung Ihrer Vermögensarchitektur zukünftig investieren?

Aus welchen Vermögensbausteinen werden Sie die laufenden Einnahmen generieren, um Ihre finanzielle Freiheit zu leben?

Sozialversicherungsrechtliche Problematik bei beschäftigten Angehörigen.

Am 11. November 2004 haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger Rundschreiben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Versicherungspflicht von beschäftigten Angehörigen sowie GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer herausgegeben. Diese Verlautbarung ist eine Überarbeitung des bisher maßgeblichen Rundschreibens vom 30. Mai 2000. Hier wurden aktuelle Änderungen in der Rechtsprechung berücksichtigt. Wir möchten Sie über die gravierenden Änderungen informieren.

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner (hierunter fallen Personen im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), die gemäß § 11 Abs. 1 LPartG als Familienangehörige des anderen Lebenspartners gelten), sowie GmbH-Gesellschafter Geschäftsführer werden bei Beschäftigungsbeginn ab 1. Januar 2005 genauer unter die Lupe genommen. Sie müssen bei der Anmeldung (DEÜV) speziell gekennzeichnet werden. Darauf hin klärt die Einzugsstelle (Krankenkasse) bzw. die BfA-Clearingstelle mittels eines „von Amts wegen“ an Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer verschickten Fragebogens, ob überhaupt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis anerkannt wird.

Die Auswertung des Fragebogens kann dazu führen, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung (versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) storniert wird. In diesem Fall könnte der Grund für die Stornierung „Mitunternehmerschaft“ sein.

Bei solchen Arbeitsverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2004 begonnen haben, kann Rechtssicherheit, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, am besten durch eine Statusfeststellung erreicht werden. Wird die Feststellung nicht beantragt, kann es dazu kommen, dass Leistungen wie Arbeitslosengeld oder Erwerbsminderungsrente abgelehnt werden. Dies kann zu Beitragserstattungen innerhalb der Verjährungsfrist von vier Jahren oder möglicherweise auch länger führen. Für den Betroffenen bzw. Arbeitgeber gäbe es zwar durchaus beachtliche Geldbeiträge zurück, allerdings gäbe es für den Beschäftigten beispielsweise keinen Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit oder Erwerbsminderung wegen im nachhinein festgestellter Mitunternehmerschaft.

Werden im Betrieb Geschwister, Söhne, Töchter oder sonstige Familienangehörige beschäftigt, ist eine Überprüfung

„von Amts wegen“ generell nicht vorgesehen. Hier ist es empfehlenswert eine Statusfeststellung zu beantragen, um zu klären, ob ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Ebenso kann eine Statusfeststellung bei beschäftigten Gesellschaftern, die nicht Geschäftsführer sind, Sinn ergeben, da auch hier rückwirkend auf eine Mitunternehmerschaft wie bei den beschäftigten Angehörigen oder GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer entschieden werden kann.

Die Entscheidungsfindung ist individuell. Grundsätzlich werden außer dem bundesweit einheitlichen Fragebogen, weitere entscheidungsrelevante Unterlagen verlangt.

AssCurat hat einen „Sozialversicherungsscheck“ erarbeitet, mit dem Sie vor dem offiziellen Statusfeststellungsverfahren Hinweise zur versicherungsrechtlichen Situation erhalten. Auf Wunsch unterstützen wir Sie beim Schriftwechsel mit den Sozialversicherungsträgern.

Unseren Fragebogen finden Sie auf der Rückseite dieser Ausgabe und im Internet unter www.AssCurat.de/SVC.htm

Erhöhte Haftungsrisiken aus Managementfehlern?

Eine Directors & Officers Versicherung schützt!

Deutschland befindet sich im Wandel. Nicht selten nehmen Gesellschaften in Schadensfällen ihre eigene Geschäftsführung in Anspruch. In der Vergangenheit wurden Schäden aus Managementfehlern vom Unternehmen übernommen, dem Betroffenen drohte schlimmstenfalls der Verlust seiner Position. **Diese Zeit ist vorbei!**

Spektakuläre Großschäden und die Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Aktiengesellschaften

dominieren die Diskussion. Dabei sind es nicht die Großen, sondern die **kleinen und mittelständischen Unternehmen**, die sich der Risiken oft nicht bewusst sind.

Die Bereitschaft zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Unternehmens gegen Mitglieder der eigenen Organe ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Besonders ist hervorzuheben, dass schon **leichte Fahrlässigkeit** genügt, um Haftpflichtansprüche zu begründen.

Die Verantwortlichen insbesondere Geschäftsführer und Vorstände **haften mit ihrem Privatvermögen in unbegrenzter Höhe. Der Geschäftsführer oder Vorstand trägt die Beweislast.** Er muss nachweisen, dass er seiner Sorgfaltspflichten nachgekommen ist oder dass der von ihm mutmaßlich verursachte Schaden unvermeidlich war.

Finanziellen Schutz bietet eine D&O-Versicherung

Ein Rettungsanker, bevor die persönlich haftenden Organe mit dem Privatvermögen für Schadenersatzansprüche einzustehen haben, ist die **D&O-Versicherung**, eine „Vermögensschaden-Haftpflicht“ für Manager. Versichert wird insoweit das Überwachungs-, Auswahl- und Kontrollverschulden.

Die D&O-Versicherung kann bisher grundsätzlich von juristischen Personen des Privatrechts abgeschlossen werden als:

1. Firmen-D&O-Police

das Unternehmen versichert die persönlich haftenden Organe

2. Persönliche D&O-Police

die Absicherung wird nur von einem einzelnen Organ abgeschlossen und bezahlt

3. Drittschaden D&O-Police

eine spezielle Deckungsvariante für Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Versicherungsmarkt stellt seit kurzer Zeit auch Deckungskonzepte für die Manager von Personengesellschaften (OHG und KG) bereit.

Ein Unternehmen kann durch den Abschluss einer D&O-Versicherung für seine Organmitglieder sicherstellen, dass in bestimmten Haftungsfällen Ansprüche sowohl Dritter als auch des Unternehmens selbst realisiert werden können.

Typische Haftungsrisiken aus dem organschaftlichen Handeln am Beispiel eines GmbH-Geschäftsführers nach § 43 GmbHG

- Erstellung fehlerhafter Angebote durch Mitarbeiter, die von der Geschäftsleitung unterschrieben, aber nicht geprüft worden sind
- Unterschrift in Unkenntnis des Inhalts von Schreiben, Gutschriften oder Schecks
- Verjährenlassen von Forderungen der Gesellschaft
- Überschreitung verbindlicher Kreditlinien
- Warenverkauf auf Kredit an ein Unternehmen, ohne Bonitätsprüfung oder ausreichende Sicherheiten
- z.B. Kauf einer ungeeigneten EDV-Anlage
- Haftung gegenüber der Gesellschaft bei Insolvenz

Weitere Schadensmöglichkeiten können sein:

- Produktionsausfall und hoher Ausschuss durch Wahl ungeeigneter Anlagen
- Versehentliche Zahlung überhöhter Rechnungen
- Außerachtlassung von wichtigen Einflussfaktoren oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Fehlerhafte Markteinschätzung bei Expansion

Aber auch darüber hinaus kann eine D&O-Versicherung sinnvoll sein. Insbesondere kann sie angesichts der sich aus Basel II ergebenden höheren Anforderungen an die Prüfung des individuellen Ausfallrisikos eines kreditsuchenden Unternehmens dessen Kreditwürdigkeit steigern. Ein weiterer - nicht unwichtiger Aspekt - aus Sicht der Betroffenen ist die Erhaltung des Privatvermögens zur Altersversorgung. Die unbegrenzte Haftung **gefährdet die persönliche Existenz**.

Allerdings darf man nicht aus den Augen verlieren, dass sich durch eine D&O-Versicherung nur zivilrechtliche Verantwortung, also Schadenersatzzahlung, versichern lässt. Die D&O greift insbesondere die Abwehr unbegründeter Schadenersatzforderungen, also Rechtabwendungskosten, auf. Daneben wird natürlich auch der Ersatz begründeter

Ansprüche geleistet. Eine vom Strafgericht verhängte Geldstrafe kann nicht übernommen werden. Für strafbares und vorsätzliches Verhalten müssen die versicherten Personen selbst einstehen.

Die Zahl an Klagen und somit auch an Schadensfällen wird in Deutschland steigen. Die Absicherung gegen Vermögenshaftpflicht-Schäden wird in Zukunft noch wichtiger.

Um im Schadensfall eine schnelle Versicherungsleistung zu gewährleisten ist eine anfängliche umfassende Risikoanalyse im Unternehmen sinnvoll. Vergleichbar mit Ihrem Hausarzt, der erst eine fundierte Diagnose stellen kann, wenn eine gründliche Voruntersuchung erfolgt, können Sie zur „Voruntersuchung“ auf das Kompetenzteam der AssCurat zurück greifen.

Haftungsprinzipien	Unternehmensleiter gemäß Haftungsgeneralklauseln des § 43 GmbHG bzw. § 93 Aktiengesetz	Sonstige Mitarbeiter gemäß p.V.V. des Arbeitsvertrages/ Dienstvertrages
Haftungshöhe	unbegrenzt / gesamtes Privatvermögen	ein Mehrfaches des Monatsgehalts
Verschuldungsgrad	Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit	Haftung nicht für leichte, sondern nur für mittlere und grobe Fahrlässigkeit (neue Rechtsprechung des großen Senats)
Umkehr der Beweislast	bei Schäden des Unternehmens muss der Vorstand/ GF nachweisen, dass er sich „ordnungsgemäß“ verhalten hat	Umkehr der Beweislast gilt nicht
Inanspruchnahmeverpflichtung	Pflicht zur Inanspruchnahme des GF bei erkennbaren fehlerhaften Verhalten durch - den Aufsichtsrat (neue Rechtsprechung) - den Insolvenzverwalter	Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme besteht nicht
Mitverschuldungseinwand	Haftung in voller Höhe (auch wenn z.B. die Gesellschafter nicht ausreichend kontrolliert haben)	Schadenersatzhöhe eingeschränkt (z.B. bei Krankheit, Überforderung oder nicht ausreichender Kontrolle durch Vorgesetzte)

Ein guter Mix ist die richtige Strategie

Beteiligungen als alternative Anlage?

Es mangelt an attraktiven Alternativen. Die Renditen festverzinslicher Wertpapiere dümpeln auf historischem Tiefstniveau. Ebenfalls nur bescheidene Profite verheißen vorerst noch die Aktienmärkte angesichts des flauen Konjunkturklimas. Kein Wunder, dass sich Anleger nach der Enttäuschung und dem Platzen der Spekulationsblase Beteiligungsmodellen zuwenden.

Zu den Favoriten der Anleger zählen Geschlossene Fonds mit Immobilien und Schiffe. Mit 23,9 Milliarden Euro Investitionsvolumen im Jahr 2004 stellten die Initiatoren einen neuen Rekord auf (Quelle Cash 03/2005).

Höhere Renditen, attraktivere Steueretze und bessere Konjunkturaussichten als in Deutschland locken Anleger in Auslandsimmobilien. Die sicherheits- und renditeorientierten Anleger erschließen sich durch die Investition in unterschiedliche Projekte weitere regelmäßige Einkunftsquellen.

Die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) eröffnen Ihnen die Möglichkeit, Ausschüttungen weitgehend steuerfrei zu vereinnahmen. Staaten schließen völkerrechtliche Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Erwirbt eine in Deutschland ansässige Person über eine Beteiligung Immobilien im

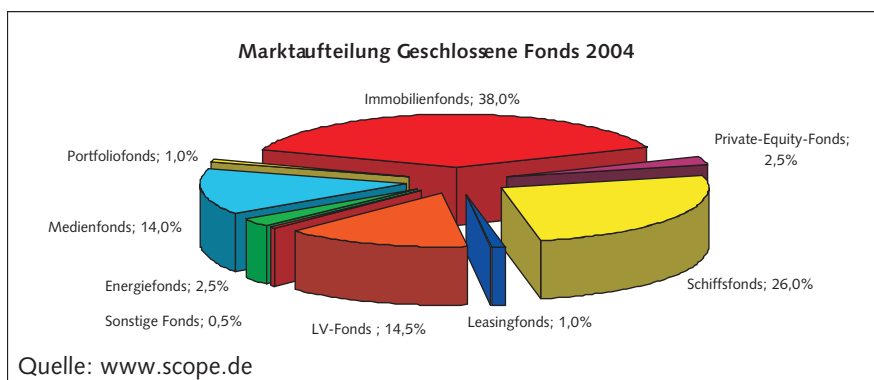
Ein Anleger erzielt in einem Kalenderjahr inländische Einkünfte in Höhe von EUR 200.000. Die darauf entfallende tarifliche Einkommensteuer beträgt EUR 81.155, was einem Durchschnittssteuersatz von 40,58% entspricht. Daneben erzielt der Anleger Einkünfte in Höhe von EUR 5.000 aus einem Immobilienfonds in den Niederlanden. Das fiktive steuerliche Gesamteinkommen beträgt somit EUR 205.000 und würde bei Steuerpflicht der Einkünfte mit einem Durchschnittssteuersatz von 40,69% besteuert werden. Dieser um 0,11%-Punkte erhöhte Durchschnittssteuersatz wird für die Festsetzung der Steuerlast auf das inländische zu versteuernde Einkommen in Höhe von EUR 200.000 angesetzt. Durch die Anwendung des erhöhten Steuersatzes ergibt sich damit eine um EUR 215 erhöhte tarifliche Einkommensteuer.

In den vergangenen Jahren traten insbesondere die Niederlande, Österreich, USA, Kanada und Frankreich in das Rampenlicht der Anleger.

In der jüngsten Vergangenheit führte die Einführung neuer Steuerregeln in den Niederlanden und Österreich, sowie die positiven konjunkturellen Rahmendaten in den EU-Erweiterungsstaaten zu einem größerem Angebotspektrum.

Die nahen „Ost-Block-Staaten“ Polen, Tschechien und Ungarn bieten attraktives Wertsteigerungspotential, stabile Rahmenbedingungen und die Nutzung von zusätzlichen „Sparerfreibeträgen“. Zudem liegen die Wachstumsraten dort deutlich über dem EU-Durchschnitt. Für den Erfolg eines Immobilienfonds ist, aus meiner Sicht, ein gutes Objekt, ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis und bonitätsstarke Mieter eine wesentliche Voraussetzung. Die Offerten aus dem osteuropäischen Immobilienmarkt sind vor einem Engagement genau unter die Lupe zu nehmen.

Wir helfen Ihnen dabei.



Lange Laufzeiten und Bindungsfristen sowie das Risiko eines Wirtschaftsunternehmens schrecken Anleger offenbar nicht ab. Geschlossene Fonds liegen im Trend.

Es hat sich herumgesprochen, dass zu einer langfristig erfolgreichen Geldanlage mehr gehört als nur Wertpapierinvestments (Renten- und Aktienwerte).

Die Gründe für das große Anlegerinteresse in Schiffsfonds liegt vor allem in der günstigen Tonnagebesteuerung, dem Mangel an Anlagealternativen sowie dem enormen Aufschwung, den die Schiffahrtsmärkte seit einiger Zeit erleben.

Das Interesse an Immobilienbeteiligungen ist geteilt. Der Großteil der Anleger investierte im Ausland.

Ausland werden sowohl im In- als auch Ausland Steuerhoheiten berührt. Würden nun beide Staaten denselben Steuerpflichtigen zur Besteuerung heranziehen, würde eine Doppelbesteuerung eintreten.

Die staatlichen Vereinbarungen klären, welchem Land das Besteuerungsrecht zuzuordnen ist. Sehr häufig kann der deutsche Investor davon profitieren, dass nur dem Belegenheitsstaat die Besteuerung zu gesprochen wird. Im Ausland ist deshalb möglich, steuerfreie Erträge zu vereinnahmen, da die geltenden Freibeträge nicht überschritten werden. In Deutschland ist lediglich der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.

Beispiel zum Progressionsvorbehalt (ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer):

Einige Initiatoren von Deutschland-Immobilienfonds konnten sich dem eher negativen Trend in Deutschland entziehen. Langfristige Mietverträge und die gegebene Rechtssicherheit in Deutschland heben die wenigen Angebote ins Rampenlicht.

Als Beispiel haben wir Fonds Nr. 149 Duisburg von Hannover Leasing gewählt.

Die Beteiligung im Überblick:

- Hochwertiger Büro-Neubau mit hervorragender Verkehrsanbindung
- Bonitätsstarker Mieter: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Langfristiger Mietvertrag: Restmietlaufzeit 19 Jahre
- Inflationsschutz: 100%ige Indexierung des Mietvertrages
- Prognostizierte laufende Ausschüttung p.a. von 6,2% bis 7,2% im Jahr 2023
- Prognostizierte Schlussausschüttung in Höhe von rd. 112,6% der Einlage

Unter Risikogesichtspunkten spricht vieles für die Streuung in verschiedene Objekte. Eine Verteilung der Vermögenswerte in verschiedene „Körbe“ begrüßen wir insbesondere auf der Gesamtvermögensebene. Grundsätzlich muss es jedoch nicht schlecht sein, wenn ein Fonds nur aus einer Immobilie besteht.

Ein mehrjähriger Mietvertrag, hier 19 Jahre, mit einem bonitätsstarken Mieter ist Anreiz und sichert die Einnahmen sowie die prognostizierten Ergebnisse der Beteiligung.

Der vereinfachte Vergleich der Zahlungsströme der obigen Immobilienbeteiligung mit einer 5%igen fiktiven Anleihe in Höhe von EUR 50.000 (persönlicher Steuersatz von 35% zzgl. Solidaritätszuschlag) führt zu in der Abbildung dargestellten kumulierten Liquiditätsverläufen.

Die Immobilienbeteiligung erzielt über den Betrachtungszeitraum nach Steuern ein höheres kumuliertes Ergebnis. Jetzt werden viele Experten aufschreien und sagen, dass der Vergleich hinkt. Hier werden „Äpfel mit Birnen“ verglichen. Die Immobilienbeteiligung stellt eine inflexible unternehmerische Anlageform dar. Während das festverzinsliche Wertpapier ggf. börsentäglich zum aktuellen Kurs veräußert werden kann.

Inwieweit die Mieten oder die Zinsen als relativ sichere Einnahme angenommen werden können, ist im Wesentlichen abhängig von der Bonität und Kreditwürdigkeit des Mieters und Schuldners. Die Bonität der VBG als Körperschaft des öffentlichen Rechts sollte außer Frage stehen. Ebenso ist eine Bewertung der Gesamtrückzahlung der Anleihe vorzunehmen. Der Veräußerungserlös der Immobilie ist im Voraus nicht genau zu beziffern. Aus diesem Grund kann auch der Gesamterfolg einer Beteiligung - eigentlich jeder Investition - erst nach Verkauf ermittelt werden. Das spezifische Risiko jeder Anlageform sollte in Relation zu den Chancen angemessen sein.

Die Sicherung der Liquidität im Ruhestand nimmt zunehmend an Bedeutung der Deutschen zu. Zur Ausfinanzierung des Ruhestands ist durch immer weitere

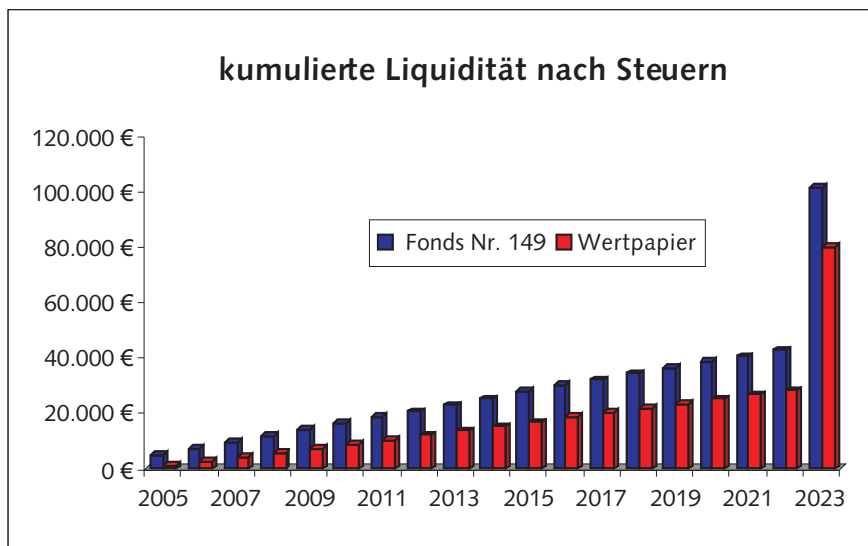
Einschnitte und längere Lebenserwartung ein wachsendes Kapital erforderlich. Die zunehmende Eigenverantwortung in puncto Altersversorgung verlangt nicht nur ein verstärktes Sparengagement, sondern vor allem auch eine andere Sparstrategie.

Die bisherigen Paradigma: Sicherheit und schnelle Verfügbarkeit müssen modifiziert werden. Zum gezielten Vermögensaufbau oder auch Vermögenserhalt ist eine langfristige Perspektive erforderlich.

Die Dimension des normalen Sparens wird vermutlich nicht ausreichen den erforderlichen Kapitalstock zur privaten Altersversorgung aufzubauen. Das hohe Sicherheitsbedürfnis lässt die Erzielung hoher Renditen nicht zu.

Durch die Hinzunahme von weiteren Anlageinstrumenten, kann die Chance auf eine attraktivere Rendite gesteigert und das Gesamtvermögensrisiko verteilt werden. Dies kann durch die Auswahl von internationalen Wertpapieranlagen, aber auch durch Aufnahme von Immobilienbeteiligungen, alternativen Investments, Schiffsbeteiligungen etc. geschehen.

Sprechen Sie mit Ihrem Berater, welche Möglichkeiten für Sie in Frage kommen.



Für Familienangehörige, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich in der Berufsausbildung befinden, besteht Versicherungspflicht in der Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Unter bestimmten Umständen bestehen jedoch trotz jahrelanger Beitragszahlung keine Ansprüche auf Zahlung von zum Beispiel Erwerbsminderungsrente oder Arbeitslosengeld.

Problematisch ist, dass die Grundlage der Ansprüche oft erst im Zusammenhang mit dem Leistungsantrag vom Betroffenen geprüft wird. Mit unserem Sozialversicherungsscheck können Sie sich schnell Klarheit verschaffen, ob Ihre Sozialleistungen eventuell gefährdet sind.

Bitte nehmen Sie sich wenige Minuten Zeit, um nachfolgende Fragen zu beantworten.

FRAGEN ZUM ARBEITSVERTRAG

Ja Nein

Besteht ein regulärer Arbeitsvertrag? (Tätigkeit, Arbeitszeit, Gehalt, Kündigungsfrist etc.)

Enthält der Arbeitsvertrag Klauseln, die mit fremden Mitarbeitern nicht geschlossen worden wären?

Wird das Arbeitsentgelt regelmäßig gezahlt?

Entspricht das Arbeitsentgelt tariflichen bzw. ortsüblichen Vergütungen?

Wird die Tätigkeit tatsächlich ausgeführt?

Ist der Familienangehörige (FA) weisungsgebunden?

Wird das Weisungsrecht tatsächlich ausgeübt?

Wird Lohnsteuer für die Beschäftigung entrichtet?

Wird das Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe gebucht?

FINANZIELLE ABHÄNGIGKEITEN

Hat der FA Kreditverträge für den Betrieb unterschrieben?

Bürgt der FA für Firmenschulden?

Vermietet oder verpachtet der FA Gewerbeimmobilien an den Arbeitgeber

Wenn Sie ein oder mehrere orange Kästchen angekreuzt haben, sollten wir über Ihren Arbeitnehmerstatus sprechen. Denn auch rückwirkend kann es zu einer Aufhebung der Versicherungspflicht und des Versicherungsschutzes kommen. Die Ablehnung von Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld und Erwerbsminderungsrente) oder Beitragsrückerstattungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber über Jahre sind möglich.

Überreicht von:

Ist der FA im wesentlichen von der Ertragslage des Unternehmens abhängig?

BESONDERHEITEN DER MITARBEIT

Mitarbeit beim Ehepartner: liegt der eheliche Güterstand der Gütergemeinschaft vor und gehört der Betrieb zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft?

Wirkt der FA bei der Führung des Betriebes, z.B. auf Grund besonderer Fachkenntnisse, mit?

Ist die Mitarbeit aufgrund "familiärer Rücksichtnahme" durch ein gleichberechtigtes Nebeneinander zum Betriebsinhaber geprägt?

SONSTIGE KRITERIEN

Wird der FA an Stelle einer fremden Arbeitskraft beschäftigt? (z.B. Saisonaushilfe, Krankheitsvertretung, etc.)

Erhält der FA einen Firmenwagen, während „ranghöhere“ Kollegen dieses Privileg nicht haben?

Wurden sonstige Bezüge gewährt? (z.B. Sachbezüge, Gewinnausschüttungen)

Wir helfen Ihnen Durchblick zu gewinnen und analysieren Ihren Versicherungsstatus kostenfrei.

FAX an: 040 / 23 50 63 30

Name: _____

Telefon: _____